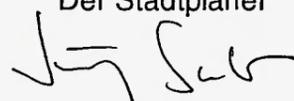


Vordere Lorraine

Änderungen der Überbauungsvorschriften vom 29. Dezember 1993

Bern, 28.4.1998

Stadtplanungsamt Bern
Der Stadtplaner



Genehmigungsvermerke

Änderung gemäss Art. 122 Abs. 5 BauV

Öffentliche Auflage vom: 22.7. - 20.8.1998

Publikation im Stadtanzeiger am: 22.7.1998 + 13.8.1998

Anzahl Einsprachen: 1

Erledigte Einsprachen: 1

Unerledigte Einsprachen: -

Beschlossen durch den Gemeinderat:

Namens des Gemeinderats
Der Stadtpräsident
Dr. Klaus Baumgartner

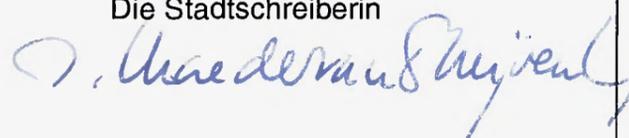
Die Stadtschreiberin
Irène Maeder van Stuijvenberg



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Bern, den 14. Okt. 1998

Die Stadtschreiberin



Genehmigt durch das kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung

12. Nov. 1998



Änderungen der Überbauungsvorschriften Vordere Lorraine vom 29. Dezember 1993

Bisher

-

-

Art. 5 Abs. 3

Im Baufeld zwischen Randweg und Jurastrasse ist ein Hof so vorzusehen, dass der Neubau ein gegen das Haus Jurastrasse 5 offenes U bildet. Der Hof muss die Bedingungen von Abs. 1 einhalten und mindestens 125m² gross sein.

-

-

Art. 11 Abs. 2

Die Parkierung darf unter der Jurastrasse und unter dem Fussgängerbereich in südlicher Fortsetzung zur Jurastrasse angeordnet werden.

Neu

Art. 3 Abs. 6

Werden Baufelder nicht vollständig überbaut, so können die Gebäudeabstände frei bestimmt werden.

Art. 4 Abs. 2

Das Attikageschoss kann auf einem Drittel der abgewickelten Fassadenlänge fassadenbündig angeordnet werden.

Art. 5 Abs. 3

Im Baufeld zwischen Randweg und Jurastrasse ist ein Hof vorzusehen. Der Hof muss die Bedingungen von Abs. 1 einhalten und mindestens 125m² gross sein.

Art. 5 Abs. 4

Wird die Ueberbauung in Etappen ausgeführt, müssen der Abbruch der Gebäude in den Bauverbotsflächen, die erst in den späteren Etappen realisiert werden, vor Erteilung der Baubewilligung finanziell (z.B. mit einer Bankgarantie) sichergestellt werden.

Art. 8 Abs. 3

Werden die Gebäude Jurastrasse 4/4A (inkl. zweigeschossiger Anbau) erhalten und saniert, so dürfen sie das Baufeld im heutigen Ausmass überragen.

Art. 11 Abs. 2

Die Parkierung darf unter der Jurastrasse, dem Randweg und unter dem Fussgängerbereich in südlicher Fortsetzung zur Jurastrasse angeordnet werden.